

Höchstpreise für frisches Kernobst.

I.

Als Obstsorten sind solche Früchte und Beeren anzusehen, die sich von den übrigen Obst- und Wirtschaftsfrüchten unterscheiden durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten verschieden haben (Tafelobst im strengen Sinne); sie sind in Griechenreihen nicht zu Marmelade, Teeze, Obstweinen und vergleichbar gewerbsmäßig verarbeitet worden;

2. selbständige Ausbildung in Größe, Größe und Aussehen;

3. fortwährende Verarbeitung bei der Ernte, fachgemäße Saftierung nach Größe und gewöhnliche Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte werden als Obstobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dogegen nicht solche mit Schorf (Fusculatum), Druckschäden oder Wurzelstock.

Als Tafelobst sind alle übrigen geschildert, nach ihrer Reifezeit sofort oder nach Ablagerung zum Abgenuß geeigneten Früchte angesehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Rost- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe 2 ausgeschiedene Obst. Das Obst muss jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für frisches Kernobst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Tafelobst	30 M. je Stück.	60 M. je Stück.
Wirtschaftsobst	15	28
Tafelbirnen	35	60
Wirtschaftsbirnen	15	28
Grüne und Edelblättrigen gelbe u. rote Pfirsichen, gelbe, blaue oder grüne Steinoblaumen (Spillinge)	50	93
Hausblättrigen	20	55

Für Obstobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

III.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Vertrags mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstfamilien Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgeben.

Für außerländisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelsabschläge in Maß gebraucht werden:

	Großhandelsabschlag:	Kleinhandelsabschlag:
Tafelobst	10.— 20. M. je Stück.	15.— 20. M. je Stück.
Wirtschaftsobst	5.—	8.—
Tafelbirnen	10.—	15.—
Wirtschaftsbirnen	5.—	8.—
Grüne und Edelblättrigen gelbe u. rote Pfirsichen, gelbe, blaue oder grüne Steinoblaumen (Spillinge)	20.—	25.—
Hausblättrigen	10.—	18.—

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Aufzähler, natürlicher Schwund und Verlust der Ware, Stellung von Packmaterial, sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jegliche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerländisches und außerdeutsches Kernobst darf im Handel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf stehenden Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerländisches bzw. außerdeutsches Obst bestimmt zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zugelassen.

IV.

Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise beginnend mit dem 1. August 1914 (R.-G.-M. S. 339) mit den dazu ergangenen Höhnerungsverordnungen dar.

Zwiderhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesverordnung über die Preisprüfungstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1918 in Kraft.
Dresden, am 17. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Handel mit Gänzen.

(Kommunalverband Baugen-Land.)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers über den Handel mit Gänzen vom 2. Mai dieses Jahres und der zu dieser erlassenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 wird Bestellabschnitt,

Ganzliche Bekanntmachungen.

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft einschl. der Stadt Bischofswerda folgendes bestimmt:

I. Abgabe von Gänzen an Händler.

§ 1.

Jäger und Mäster dürfen Schlachtgänze nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Kauf von Gänzen von einem sächsischen Kommunalverband zugelassen sind. Sie haben sich bei jedem Kaufabschluß von diesen Personen die Ausweisarten über ihre Zulassung zum Handel mit Gänzen vorlegen zu lassen, die diese bei Ausübung des Handels stets mit sich zu führen haben.

Ohne eine besondere Zulassung sind die Wild- und Geflügelhandelsgesellschaft, die Ein- und Verkaufseinrichtungen sächsischer Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine zum Einkauf von Gänzen befugt.

§ 2.

Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 3.

Bei jeder Veräußerung von Schlachtgänzen hat der Käufer einen Schlachtkenn in zwei Ausfertigungen auf den vorgeschriebenen Vorbrüden auszustellen und gemeinsam mit dem Verkäufer zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Schlachtkenns muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schluß des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren.

Vorbrücke für Schlachtkenn sind unentbehrlich von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Die Wild- und Geflügelhandelsgesellschaft, die Ein- und Verkaufseinrichtungen sächsischer Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine sind vom Schlachtkennzwang befreit, haben aber dem Veräußerer den Ankauf nach der Stückzahl schriftlich zu bestätigen.

§ 4.

Jeder Käufer hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Vorbrücke für diese Bücher sind von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Außerdem hat jeder vom Kommunalverband Baugen-Land zugelassene Käufer an jedem Mittwoch der Amtshauptmannschaft auf dem vorgeschriebenen Vorbrücke anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Diese Anzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsen erworbenen Gänse.

Ermäßigt sind diese Anzeigen auf die Zeit vom 4. bis 11. August 1918 zu erstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Gemeinden, die zum Handel mit Gänzen im Kommunalverband zugelassen sind.

§ 5.

Die entgegenseitige Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Jäger oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

II. Abgabe von Gänzen an Verbraucher

§ 6.

Die entgegenseitige (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänzen unmittelbar an Verbraucher ist dem Jäger oder Mäster verboten.

§ 7.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänzen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet, desgleichen den zum Handel mit Gänzen vom Kommunalverband zugelassenen Gemeinden.

§ 8.

Der Verkauf von Schlachtgänzen an Verbraucher ist ferner nur gegen Abgabe einer Gänsekarte gültig. Beim Verkauf von Gänselfleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem halben Kilogramm einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben.

Die eingenommenen Gänsekarten sind alle 2 Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an die Amtshauptmannschaft abzuliefern. Ermäßigt hat die Einlieferung des Buches und der eingenommenen Karten usw. am 17. August 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von den Gemeindebehörden ausgegeben. Über die Ausgabe ist eine Liste zu führen.

Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine Zusatzkarte. Brüder werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen.

Gastwirthe dürfen für je 3 ständige Verpflegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgäst gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betr. Gastwirtschaft einnimmt.

Wer jedoch Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

§ 10.

Die Gänsekarte ist lediglich Spezialkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung.

Sie kann jedoch bei einem zum Verkauf von Schlachtgänzen zugelassenen Händler bez. einer Gemeinde zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, die ganze Karte erhält bei der Lieferung selbst.

abzugeben. Der Händler ist verpflichtet, die angemeldeten Karten zu beliefern.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bauzen, am 18. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Marmelade, Nudeln,
Sauerkraut
und Kaffee-Ersatzmittel.
(Kommunalverband Baugen-Land.)

Vom 26. Juli bis einschl. 4. August 1918 werden abgegeben auf Abschnitt 20 der Lebensmittelkarte für Richtselbstversorger (rosa und grüne Karte)

400 Gramm Marmelade,
150 Gramm Nudeln,
250 Gramm Sauerkraut,
½ Original-Paket poln. Kaffee-Ersatz (200 gr) oder
½ Pfund-Paket poln. Kaffee-Ersatzmittel (250 gr).

Der Preis beträgt für:

400 gr Marmelade 74 3 (500 gr 92 3),
150 gr Nudeln A 26 3 (500 gr 86 3),
150 gr Nudeln B 18 3 (500 gr 60 3),
250 gr Sauerkraut 13 3 (500 gr 25 3),
½ Original-Paket poln. Kaffee-Ersatzmittel 200 gr
180 3 (400 gr 360 3),
½ Pfund-Paket poln. Kaffee-Ersatzmittel 250 3
(500 gr 500 3).

Ein Anspruch auf eine bestimmte Sorte Nudeln oder Kaffee-Ersatzmittel besteht nicht.

Um Kriegsgefangene dürfen Leigwaren nicht abgegeben werden.

Sauerkraut und Kaffee-Ersatzmittel, welche bis zum 4. August 1918 nicht abgeholt sind, können ohne Marken abgegeben werden.

Andere als vom Kommunalverband jetzt gelieferte Kaffee-Ersatzmittel dürfen weder beigemischt oder sonst abgegeben werden.

Bauzen, am 19. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Nährmittelabgabe.

(Kommunalverband Baugen-Land:)

Vom 23. bis einschl. 30. Juli 1918 werden durch das im Verzeichnis A der Bekanntmachung über Nährmittelkarten vom 16. März erschienenen Verkaufsstellen abgegeben:

1. Auf Abschnitt 7 der roten Nährmittelkarte (Kinder bis 2 Jahren)
½ Pfund Weizengrieß,
½ Pfund Haferpulparete,
1 Paket Zwieback.
2. Auf Abschnitt 7 der weißen Nährmittelkarte (Kinder über 2 bis 4 Jahren)
1 Pfund Weizengrieß.
3. Auf Abschnitt 7 der grünen Nährmittelkarte (Personen über 6 Jahren)
1 Paket Zwieback.

Der Preis beträgt für

½ Pfund Weizengrieß 16 3 (500 gr 32 3),
½ Pfund Haferpulparet 35 3,
1 Paket Zwieback 40 3.

Dieser Zwieback kann bis auf Weiteres ohne Brotmarken abgegeben werden.

Bauzen, am 19. Juli 1918.

Kommunalverband Baugen-Land.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Brotgetreide-Selbstversorger.

Kommunalverband Baugen-Stadt
und -Land.

1. Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Kommunalverband Baugen Stadt und Land genehmigt, die Selbstversorgung mit Brotgetreide im neuen Erntejahre nicht in der ursprünglich bestimmt Weise, sondern wiederum wie im laufenden Erntejahre zu regeln. Die Ausstellung der Rohrkarten wird jedoch nicht den Gemeindebehörden übertragen werden, sondern von der Amtshauptmannschaft erfolgen.